Zur Geschichte der Besitzungen des Klosters Bordesholm

Jens Erichsen

Zur Geschichte
der Besitzungen des Klosters Bordesholm.

Erster Teil.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der philosophischen Facultät der Universität Kiel

vorgelegt von

Jens Erichsen.

Kiel, 1899.

Druck von A. F. Jensen.

Rectoratsjahr 1899/1900.
No. 1.

Zum Druck genehmigt:
Prof. Dr. **Körting,**
z. Z. Decan.

Abkürzungen in den Citaten.

D. = D. Detlefsen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen.

H. = Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.

Q. 1. 2. 3. = Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 1—3.

Q. 4. = Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 4.

Top. = J. v. Schröder und H. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

U. 1. 2. = Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 1. 2.

U. 4. = Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

U. U. S. = (Ungedruckte) Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

W. = E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum.

Z. = Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

Für die übrigen Zeitschriften zur Geschichte Schleswig-Holsteins sind meistens die Abkürzungen Albertis gebraucht.

Die nachstehende Abhandlung bildet den ersten Teil einer größeren Arbeit, die unter dem Titel: „Die Besitzungen des Klosters Neumünster von seiner Verlegung nach Bordesholm bis zu seiner Einziehung" in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte veröffentlicht werden wird.

Kapitel I.

Die Quellen.

Neben den Urkunden, welche auf einzelne Besitzungen des Bordesholmer Klosters oder auf einzelne Erwerbungen an Einkünften oder Ländereien sich beziehen, kommen ganz besonders einige Schriftstücke in Betracht, in denen der ganze Besitz des Klosters aufgeführt ist oder doch aufgeführt zu sein scheint. Es ist das zunächst eine undatierte Zusammenstellung der Besitzungen des Klosters Neumünster (H. 1, 222), welche nur in dem Copiarius Bordesholmensis in Hamburg sich findet und welche von Hasse wie von Lappenberg in die Zeit um 1200 gesetzt wird: diese Urkunde wird fortan einfach als G. V 1200 bezeichnet werden (= Güter-Verzeichnis von 1200). Eine Urkunde König Johanns aus dem Jahre 1502, fortan als G. V. 1502 bezeichnet, enthält eine Bestätigung der Bordesholmer Besitzungen, die einzeln aufgeführt werden; die Urkunde ist von Muhlius[1]) und von Westphalen (2, 505 ff. Nr. 416) abgedruckt, und zwar sind die Abdrucke so wenig verschieden, daß man annehmen muß, daß beide nach derselben Vorlage gedruckt haben. Es folgt ferner ein durch den Propsten Bernhard verfaßtes Verzeichnis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Klosters aus dem Jahre 1533—1534, das meines Wissens nicht gedruckt ist, obgleich Falck es gekannt hat; das Original findet sich in der Urkundensammlung

[1]) Historia Coenobii Bordesholmensis 620 ff.

der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte unter Nr. 10.[1])

Außer diesen Schriftstücken sind noch andere aus späterer Zeit zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf den Umfang der Besitzungen und Einnahmen des Klosters gestatten.

Das G. B. 1200 zählt zunächst (bis: Heinric VIII. juger.) eine Menge von kleinen klösterlichen Besitzungen auf. Das Vorkommen des Landmaßes Hunt das nur in den Marschen sich findet, zeigt, daß es so weit sich nur um klösterlichen Besitz in den Marschen handelt. Auffallend ist dabei einmal die sehr große Anzahl der Kolonen in den einzelnen Dörfern, andererseits die sehr geringe Größe der Besitzungen, die den Schluß nahe legt, daß nur Ackerland, nicht Weiden und Wiesen gerechnet sind. Ganz gleichförmig ist jedoch dieser Teil nicht; nur der erste Abschnitt bis »insuper mansum unum« und der Abschnitt »In Sconerehuthe« bis Heinric VIII. juger.« enthalten die Namen der einzelnen Kolonen und ihrer Ländereien; die dazwischen liegenden Abschnitte sind weit allgemeiner gehalten; es fehlen die Namen der Bauern, es hat der Schreiber nur die Größe und Lage des Besitzes mitgeteilt, an einer Stelle (Wilstermünde) mit der Höhe der Einnahmen; bei einer Ortschaft sind nur die Einnahmen angegeben, bei zwei andern, Dammfleth[2]) und Bilefeld, ist insbesondere bemerkt, wieviel von den Ländereien dem Klosterhospital in Neumünster gehört.

Ganz anderer Art ist der Abschnitt Dux Heinricus— confirmans tradidit; hier wird gar kein Besitz im Ein-

---

[1]) Z. 6, Repert. S. 6 Nr. 10 findet sich dasselbe aufgeführt mit der Jahreszahl 1433; der Fehler stammt daher, daß ebenso wie bei Nr. 12 das Jahrhundert gar nicht in der Datierung des Originals angegeben ist.

[2]) Eigentlich ist Dammfleth hier noch keine Ortschaft, sondern ein See, wie aus dem in orientali plaga Damfleth hervorgeht; ebenso wird in den Urkunden H. 1, 130 und 197 der lacus Dammfleth genannt.

zelnen aufgezählt, sondern der Abschnitt besteht aus einer Art von Regesten der Urkunden H. 1, 888 (Schenkung Herzog Heinrichs), H. 1,84 (Schenkungen des Grafen Rudolf und des Dompropsten Hartwig und der Gräfin Ermingard) und endlich H. 1, 71; genaue Auszüge aus den Urkunden sind es jedoch nicht; den ersten Absatz, der eine Schenkung der Gebiete zwischen Sladen und Waltburgau und zwischen Lutesau und Aldenau behandelt, könnte man eher als eine historische Erzählung von der Erwerbung dieser Distrikte denn als Regest bezeichnen; ähnlich steht es mit dem zweiten Absatz, der eine geschichtliche, aber ungenaue Erzählung von Besitzerwerbungen in der Haseldorfer Marsch enthält auf Grund der Urkunde H. 1, 84; die beiden praedia zu Elmshorn, worunter Güter von nicht bestimmt angegebener Größe zu verstehen sind, wurden zu mansi, Hufen, Ländereien von ganz bestimmter Größe,[1]) wenn auch die Hufen in verschiedenen Gegenden verschieden sein mochten, aus den Marschen bis zur Mündung des Wichfleth in die Seester ist im G. V. 1200 die ganze Marsch am Wichfleth geworden; beides findet sich wieder in einer Urkunde Erzbischof Hartwigs aus dem Jahre 1164 (H 1, 118): paludem Wichfleth cum decima et banno. Idem duos mansos Elmeshorne, und so ist der Schluß kaum zu vermeiden, daß der Schreiber von diesem Abschnitt des G. V. 1200 beide Urkunden, sowohl 1, 84 als auch 1, 118, hier verschmolzen hat. Ganz ungenau ist die Erzählung von der Erwerbung Neumünsters, denn was in der Urkunde H. 1, 71 von der villa Dragersthorp geschrieben wird, überträgt der Schreiber des G. V. 1200 einfach auf

---

[1]) Wenn Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 96 dem Wort praedium die Bedeutung „Allodialgut" geben will, so mag das ja vielleicht richtig sein, für mich kommt das wesentlich in Betracht, daß praedium eine unbestimmte Größe, mansus ein bestimmtes Maß ist, und zwar von so geringer Ausdehnung, daß dazu nicht die ganze Marsch bis zur Mündung des Wichfleth gehören kann.

die Ortschaft Neumünster, von der nur die Kirche in der betreffenden Urkunde erwähnt wird; daß aber der Bericht des G. V. 1200 auf die Urkunde 1, 71 zurückgeht, beweist die Erwähnung der Altarweihe durch Erzbischof Adalbero. Die Ungenauigkeiten im G. V. 1200 berechtigen zu dem Schluß, daß der Schreiber dieses Abschnittes nicht die betreffenden Urkunden zur Hand gehabt hat, sondern aus dem Gedächtnis seine Aufzeichnung gemacht hat. Ob dieser Abschnitt des G. V. 1200 von demselben Mann und zur selben Zeit geschrieben ist, wie der erste, darüber läßt sich nichts ermitteln. Richtig erscheint aber die Ansicht Schirrens,[1]) daß dieser zweite Abschnitt nicht einen wirklichen Besitz Neumünsters, sondern Besitzansprüche enthält; denn das Gebiet zwischen Sladen und Wolbersau[2]) hat das Kloster nie besessen, sondern nur einzelne Ländereien und Einnahmen aus diesem Distrikt; ähnlich steht es mit dem Lande zwischen Lutesau und Aldenau,[3]) wo das Kloster höchstens die Zehnten, jedenfalls nicht den ganzen Grundbesitz besessen hat,[4]) wie nach der Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Angaben im G. V. 1200 angenommen

---

[1]) Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen S. 186.

[2]) Ich folge der allgemeinen Ansicht, daß der Sladen ein See in der Wilstermarsch, die Walburgau die jetzige Burger-Au ist, obwohl ich geneigt sein möchte die Walburgau mit der Bek-Au zu identificieren; auch zwischen Sladen und Bek-Au hat Neumünster nur einzelne Ländereien und einzelne Einnahmen, nie den ganzen Distrikt besessen.

[3]) Lutesau gleich der Hörner-Au, Aldenau gleich der Schmiede-Au gesetzt.

[4]) Daß das genannte Gebiet, das jetzige Breitenberg, mit dem vorher schon in G. V. 1200 erwähnten Ichhorst vermutlich identisch ist, wird später gezeigt werden. Da dann aber Ichhorst zweimal im G. V. 1200 vorkommt, so erscheint es als wahrscheinlich, daß der Schreiber des Abschnittes Dux Heinricus etc. ein anderer ist als der Verfasser des ersten Abschnitts und daß jener Abschnitt ein späterer Zusatz ist; vielleicht könnte man sogar schließen, daß der Schreiber des Zusatzes gar nicht mehr wußte, was Ichhorst war und daß der Zusatz demnach aus recht später Zeit stammte, indessen möchte ein solcher Schluß doch zu weitgehend sein.

werden müßte; ferner erfahren wir auch niemals später von den genannten zwei Hufen in Elmshorn, die das Kloster dort besitzen will, die Marsch Wichfleth erscheint erst im Jahre 1417 wieder, und wenn Mönkrecht darunter mit einbegriffen ist, so hat das Kloster den Besitz im 13. Jahrhundert nicht in Händen oder wenigstens nicht ganz, wie später gezeigt werden soll; mit dem Dorfe Neumünster steht es insofern anders, als das Kloster dort in der That später Grund und Boden, Zehnten und Gerichtsbarkeit besitzt, aber nicht auf Grund der Urkunde Adalberos, wenn nicht etwa schon vor Vicelins Zeiten der Ort der Kirche ganz und gar gehörte, so daß der unbestimmte Ausdruck „die Kirche mit den früher dazu gehörenden Zehnten und Einkünften" so gedeutet werden könnte: Wipendorf ist volles Eigentum der Kirche; das erscheint aber als wenig wahrscheinlich. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß die Angaben in diesem Abschnitt des G. V. 1200 nicht als Beweise für das Eigentumsrecht an irgend einem Dorf oder irgend einer Einnahme benutzt werden können.

Der Rest des G. V. 1200 besteht aus drei Abschnitten: 1. bis Marcradi junioris, 2. von Marcradi hujus pater bis hactenus possedisse, 3. von Werkebike bis zum Schluß. Der erste und der letzte Abschnitt gehören zusammen und geben in Hufen die Zahl der klösterlichen Besitzungen auf der Geest um Neumünster[1]) herum an; der zweite Abschnitt, der von anderer Hand, mit anderer Tinte und auf einer anderen Seite geschrieben ist, ist ein späterer Zusatz ohne historischen Wert für unsere Zwecke.

Sehen wir von den beiden Einschiebseln ab,[2]) so können wir das G. V. 1200 als ein Dokument betrachten, das den wirklichen Besitz des Klosters an Ländereien um das Jahr 1200 enthält, Zehnten und Gerichtsbarkeit

---

[1]) Nur eine Ausnahme findet sich: Lunnighuse.

[2]) Näheres über das zweite Einschiebsel findet sich in Beilage 1 zu diesem Kapitel.

werden darin nicht erwähnt. Die Jahreszahl erhalten wir dadurch, daß einerseits keine von den Erwerbungen des Klosters aus der Zeit des Grafen Albert darin sich findet, während andererseits der jüngere Marcrad schon tot ist, und dieser kann erst in der Zeit zwischen 1181 und 1200 gestorben sein, da er noch um 1181 bei den letzten Kämpfen Heinrichs des Löwen gegen Kaiser Friedrich und speziell gegen den Grafen Adolf als thätiger Parteigänger des Herzogs erwähnt wird;[1] ob der Syricus judex de Godelande der Nachfolger Marcrads als Overbode ist, läßt sich nicht erweisen.

Ein ganz anderes Dokument ist die Urkunde, in der König Johann im Jahre 1502 dem Bordesholmer Kloster seinen Besitz an Ländereien, Zehnten, Einnahmen und Gerichtsbarkeit bestätigt. Im allgemeinen kann man auch diese Urkunde als eine vollständige Aufzählung der Güter des Klosters betrachten, indes wird sich bei der Betrachtung der Einzelheiten ergeben, daß die Urkunde erstens Fehler enthält, die auf mangelhafter Abschrift beruhen, zweitens in vielen Fällen Besitzungen als klösterliche aufführt, die es nur zum Teil sind, endlich drittens scheint es sogar, daß bordesholmischer Besitz darin fehlt. Letzteres ist zweifelhaft, das zweite sicher, und es scheint daher, daß die Urkunde auf Grund eigener Angaben des Klosters angefertigt ist. Die Fehler ergeben sich durch den Vergleich mit den Dokumenten späterer Zeit. Bei der Wichtigkeit der Urkunde wird es nötig sein, ihre abweichenden Angaben mit den sonstigen Nachrichten zu vergleichen, eine Vergleichung, die wieder eine Bearbeitung der klösterlichen Erwerbungen in den einzelnen Dörfern voraussetzt und die deshalb erst später gegeben werden kann.

Das Einnahme- und Ausgaberegister des Propsten Bernhard aus dem Jahre 1534[2]) ist noch weniger voll-

[1]) Arnold v. Lübeck. 2,16. 3,1.

[2]) Die ersten Abschnitte finden sich am Schluß dieses Kapitels als Beilage 2 abgedruckt.

ständig als die vorige Urkunde; der erste Abschnitt mit der Überschrift Hura villarum enthält Einnahmen aus den Dörfern des späteren Amtes Bordesholm, es fehlen aber darunter die Dörfer Wattenbek und Schmalstede, dessen Mühle allein aufgeführt ist, während die Voorder Mühle nicht genannt wird, ebenso fehlen die Dörfer Einfeld, Groß- und Klein-Harrie, die zum Kirchspiel Neumünster gehörten, dafür findet sich in der Liste Rendswühren. Es folgen Einnahmen aus den Marschen und darunter vermißt man die Vogtei Sachsenbande. Ganz fehlen die Einnahmen aus dem Kirchspiel Neumünster und den Geestdörfern außerhalb des jetzigen Kieler Kreises. Man könnte nun annehmen, daß diese fehlenden Dörfer ihre Abgaben in Naturalien entrichtet hätten, oder daß sie vielleicht verpfändet gewesen wären, jedoch ein durchstrichener Posten unter „Verschiedene Einnahmen," — 1 fl. dabit Vulstede jarliker Plicht — weist uns vielleicht darauf hin, daß die Einnahmen aus den fehlenden Ortschaften in eine andere Kasse des Klosters gingen, die der Propst nicht selbst verwaltete oder über die er besonders Buch führte. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß die wirklich aufgeführten Dörfer auch noch andere Abgaben an das Kloster zu entrichten hatten als die im Register genannten. Wir vermissen nämlich die Zehntenabgaben aus dem späteren Amt Bordesholm, die registrierten Posten sind nur Grundheuer; auch ist gar kein rechtes Verhältnis zwischen den Abgaben verschiedener Dörfer, denn es kommen z. B. auf die Hufe an Heuer:

in	Eiderstede	2 Schilling,	in	Mühbrook	7 Schilling,
„	Loop	1 Mark,	„	Dätgen	1³/₄ Mark,
„	Reesdorf	2 „	„	Schönbek	2 Mark u. s. w.

in Negenharrie, Fiefharrie, Groß-Buchwald, Groß-Flintbek, Bissee, Brügge u. s. w. 4—5 Mk. Wie man nun die Unterschiede sich erklären will, ob durch Annahme von

Zahlung in eine andere Kasse [1]) oder von Naturallieferungen oder von persönlichen Diensten [2]) bleibt für die vorliegende Arbeit gleichgültig. Jedenfalls darf man aus dem Fehlen von Dörfern und Einnahmen im Register nicht schließen, daß dieselben nicht im Besitz des Klosters gewesen sind.

Unter den Einnahmen aus den Marschen finden sich auch Abgaben von einzelnen Personen ohne Angabe ihres Wohnsitzes; mit Hülfe späterer Amtsrechnungen lassen sich die Orte, aus denen diese Einkünfte stammen, einigermaßen feststellen, wie später gezeigt werden wird.

Von großer Wichtigkeit sind weiter die Erdbücher aus der Zeit des 17. Jahrhunderts, von denen zwei benutzt werden konnten. Sie geben bei jeder einzelnen Hufe an, ob sie zum Amt Bordesholm, dem Gebiet der Gerichtsbarkeit des früheren Klosters, gehörte und welche Abgaben der einzelne Bauer nach Bordesholm zu leisten hatte. Dadurch geben sie uns ganz zuverlässige Daten über klösterlichen Besitz, leider aber sind nicht alle Erdbücher vorhanden.

Die Erdbücher des Amtes Neumünster finden sich in einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek, S. H 318 J. J. J.

In diesem Buch hat Paul Ranzau auf Bothkamp, Amtmann in Kiel, außer einer Menge Abschriften von Urkunden, Briefen u. dergl., die auf seine Verwaltung Bezug haben, auch ein Hebungsregister des Kirchspiels Neumünster aus dem Jahre 1606 und ein Erdbuch des

[1]) Eine Kasse unter besonderer Verwaltung war in Bordesholm die des Hospitals, die schon im G. B. 1200 und in den Urkunden H. 2, 209, 848 und W. 2 Nr. 253 vorkommt; auf andere besondere Kassen läßt die Urkunde H. 3, 727 schließen.

[2]) Auf Naturallieferungen oder auf persönliche Dienste oder beide deutet der Umstand, daß gerade die Bordesholm am nächsten liegenden Dörfer sehr wenig bezahlen.

Amtes Kiel[1]) aus dem Jahre 1632 zusammenstellen lassen. Das Hebungsregister[2]) enthält nur die Namen der einzelnen Hufner und Kätner mit ihren Abgaben; bei jeden Namen findet sich aber auch eine Angabe darüber, ob der Betreffende ein „Kirchensat," ein Bauernerbe, ein Kieler „Sat," ein Wittorfer „Sat," oder ein Bordesholmer „Sat" hat. Das Erdbuch enthält außerdem die Größe[3]) und die Namen der einzelnen Koppeln und Wiesenstücke, die ein jeder Hufner im Besitz hat, ferner Nachrichten über die einzelnen Abgaben, die jeder zu leisten hat, mögen dieselben nun an den Landesherrn, an die Kirche oder an Privatpersonen zu entrichten sein. Dasselbe ist zusammengestellt im Jahre 1632, wie bei dem Titel angegeben ist; doch finden sich darin nachträgliche Notizen, welche aus der Zeit nach 1639 stammen. Von den entsprechenden Hebungs- und Erdbüchern des Amtes Bordesholm, die Hänel noch im Jahre 1870 benutzt hatte[4]), war das Hebungsregister von 1606 damals im Archiv des Landkommissars für Holstein in Plön, während das Erdbuch von 1632 sich in Bordesholm befand. Beide waren leider nicht mehr aufzufinden, und so fehlen gerade die zuverlässigsten Nachrichten über die außerhalb des Kieler Kreises liegenden Besitzungen des Klosters; um so wertvoller sind daher die Angaben Hänels, der, obwohl seine Arbeit speziell auf den Kreis Kiel sich bezog und rein praktische Zwecke erfolgte, doch die außerhalb des Kreises liegenden Dörfer, aus denen Abgaben nach Bordesholm zu entrichten waren, nicht unberücksichtigt gelassen, sondern die wesentlichen Mitteilungen darüber gemacht hat.

---

[1]) S. 156—192. Die Überschrift ist: Beschreibung des Kirchspiels Neumünster an Ländereien und Hölzungen u. s. w. Benutzt ist es von Th. Schultze, Jahrbb. 10, 313—335.

[2]) S. 277—477. Der Titel ist: Beschreibung aller zu jeder Hufe des Amtes Kiel belegenen Äcker, Koppeln u. s. w.

[3]) Durch Angabe der Aussaat resp. der geernteten Heumengen.

[4]) A. Hänel und W. Seelig, Zur Frage der stehenden Gefälle in Schleswig-Holstein. Kiel 1871.

Die Litteratur zur Geschichte des Bordesholmer Klosters besteht hauptsächlich aus kleineren und größeren Abhandlungen, die in den verschiedenen Zeitschriften zur Geschichte Schleswig-Holsteins sich finden und unter denen besonders die Arbeiten von Kuß hervorzuheben sind. Von einzelnen Werken sind zu nennen:

H. Muhlius, Historia coenobii Bordesholmensis in dessen Dissertationes historico-theologicae. Kiliae 1715.

G. Hanssen, Das Amt Bordesholm, Kiel 1842.

R. Schmidt, Die ehemalige Stiftskirche zu Bordesholm, Darmstadt 1881. (Wesentlich kunstgeschichtlichen Inhalts.)

Kaestner, Geschichte der Bordesholmer Kirche. 2. Aufl. Bordesholm (1885).

J. v. Schröder und H. Biernatzki, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, Oldenburg 1855—56.

D. Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen. Glückstadt 1891—92.

1. Beilage.

Das zweite Einschiebsel im G. B. 1200 und die Urkunde H. 1, 71.

Der Abschnitt Marcradi hujus pater bis hactenus possedisse enthält ungefähr dieselbe Erzählung wie ein angebliches Schreiben des Propsten Sido (H. 1, 214). Der Inhalt des Briefes ist folgender:

Erzbischof Adalbero hatte dem Großvater Marcrads 6 Hufen in Arpsdorf verliehen (als Lehen offenbar), dieselben aber später der Kirche zu Neumünster geschenkt, die aber bei der großen Macht der Inhaber diese nicht zur Herausgabe des Besitzes hatte bringen können; Marcrad starb später als Verbannter in Dänemark; auf seinem Sterbelager forderte er seine Frau Ida und seine beiden

Töchter auf, dem Kloster den Besitz zurückzugeben. Frau Ida gab dem Kloster darauf sofort ihren Teil, 2 Hufen, zurück, und ebenso verzichtete ihr Schwiegersohn Hugo auf seinen Anteil; die übrigen 2 Hufen behielt die zweite Tochter Margaretha; erst als sie dieselben verkaufen wollte, machte das Kloster seine Ansprüche geltend und erlangte die Auslieferung der Hufen am 15. August 1199. — Ähnlich berichtet das Einschiebsel im G. V. 1200, aber auch nur ähnlich; es giebt den Namen von Marcrads Großvater, Ammo, erzählt, Adalbero habe die Hufen zugleich mit allen seinen Rechten im Kirchspiel bei der Einweihung des ersten Altars geschenkt; auf seinem Sterbebett hätte Marcrad in Gegenwart seiner Frau und seiner beiden Töchter die Hufen dem Kloster zurückgegeben, von einer Rückgabe zu drei verschiedenen Zeitpunkten weiß das Einschiebsel nichts; dies ist ein Widerspruch gegen das Schreiben Sidos, der aber nicht bedeutend genug ist, um die Möglichkeit auszuschließen, daß das Schreiben und das Einschiebsel denselben Verfasser gehabt haben.

Daß Feindschaft zwischen dem Kloster und Marcrad bestanden hatte, zeigt auch die Visio Godescalci, die denselben im höllischen Feuer sich befinden läßt; weshalb, wird nicht berichtet. Das Schreiben Sidos erzählt auch, daß die erwähnte Margaretha Nonne ist und doch in unerlaubter Ehe lebt.

Daß die Nachrichten des Einschiebsels und des Schreibens erlogen sind, zeigt das eigentliche G. V. 1200, das von zwei für das Seelenheil Marcrads geschenkten Hufen berichtet; mehr hat also das Kloster zur Zeit der Abfassung des G. V. 1200 in Arpsdorf nicht besessen; der Ausdruck collati sunt pro anima zeigt, daß diese Hufen nach Marcrads Tod geschenkt sind; es würde andernfalls wie überall sonst im G. V. 1200 heißen: collati sunt a Marcrado.

Nach dem Schreiben Sidos müßten innerhalb kurzer Zeit nach dem Tode Marcrads 4 Hufen, nach dem Einschiebsel gar 6 Hufen an das Kloster gekommen sein, also

ein Widerspruch in der Zahl. Die zwei Hufen des G. V. 1200 können aber auch aus anderem Grunde mit den zwei von Frau Ida zurückgegebenen Hufen nicht identisch sein; denn es ist ein Unding, für das Seelenheil eines Mannes etwas schenken zu wollen, das nicht einem selbst, sondern dem Beschenkten von Rechtswegen gehört; wohl konnten Marcrad und seine Angehörigen ihre Ansprüche auf die zwei Hufen zu Gunsten des Klosters aufgeben, aber nie konnte ein Angehöriger des Klosters, das die betreffenden Güter durch Verleihung eines andern rechtlich zu besitzen behauptete, schreiben, daß die Hufen für das Seelenheil Marcrads geschenkt wären. Der Schreiber des G. V. 1200 kann also gar nicht klösterliche Ansprüche auf die 6 Hufen in Arpsdorf gekannt haben und das Einschiebsel ist ebenso wie das angebliche Schreiben Sidos erst nach dem G. V. 1200 verfaßt und vielleicht erst längere Zeit nachher, vielleicht erst zu einer Zeit, als die Töchter und der Schwiegersohn Marcrads nicht mehr lebten, also nicht mehr in der Lage waren, die Behauptungen der Mönche als erlogen nachzuweisen.

Der Verfasser des Einschiebsels hat die Urkunde Adalberos aus dem Jahre 1135[1]) gekannt, wie aus der Erwähnung der Altarweihe hervorgeht. Er hat aber das Dragerestorp dieser Urkunde nicht verstanden und daraus Erpesthorp gemacht, oder er hat die Urkunde nicht lesen können. Buchwald schließt aus einem Schreibfehler,[2]) daß der Mundierende die Vorlage nicht hat lesen können; das angebliche Kopenhagener Original hat aber nach seiner Angabe schöne und sorgfältige Schrift; wäre dasselbe nach einem schlecht lesbaren Original in Neumünster angefertigt, so hätte man sicherlich zur besseren Begründung seiner Ansprüche auf Arpsdorf auch in die Urkunde Erpesthorp hineingeschrieben. — Es bleibt also nur die Möglichkeit,

[1]) H. 1, 71. Inbezug auf die Jahreszahl folge ich Buchwald S. 49. 59.

[2]) Holtchatie für Holzatie.

daß das Kopenhagener Original mit seinem Dragerestthorp dem Verfasser des Einschiebsels vorgelegen hat und daß dieser in dem unverständlichen, aber sehr deutlichen Namen ein Arpsdorf zu finden geglaubt hat. Vermutlich sind dann aus dieser Annahme die gesamten Ansprüche auf Arpsdorf hervorgegangen.

Da Dragersthorp unverständlich ist, so muß darin ein Fehler sein, der durch falsches Abschreiben einer richtigen, schlecht leserlichen Vorlage entstanden ist. Die einfachste Konjektur ist dafür zu lesen: Hagersthorp = Högersdorf bei Segeberg, wo dies Kloster eine Zeit lang gestanden hat. So erklärt sich die Urkunde ohne Schwierigkeit. Als Grund und Zweck der Verleihung giebt Adalbero an: quoniam... stabilem mansionem habere non poterant, ad repausationem et sustentationen eis concessimus ecclesiam ... Wiipenthorpe ... et quadam villa Dragerestorpe. Vicelin und seine Genossen haben Missionsreisen zu machen, und daher ist es für ihre Reisen nur erwünscht, daß, wenn sie in größerer Entfernung von Neumünster thätig sind, sie nicht stets zu kürzerer Erholung den weiten Weg dorthin zurückzulegen brauchen, sondern daß sie einen zweiten von Neumünster entfernten Platz besitzen, den sie als Station benutzen können. In der Verleihung liegt daher in gewisser Weise die Gründung eines zweiten Ausgangspunktes der Wendenmission, des Klosters Segeberg.

---

2. Beilage.

Die ersten Abschnitte des Registers von 1534.

Ego Bernhardus prior indignus facio relationes de officio procurator . . mihi credito hac vice a festo omnium sanctor . . . anni tricemi tercii usque ad festum Galli anni tricesimi quarti.

Hura villarum.

Dorharghe	39 ℔ 10 ß	Byße	62 ℔	3 ß	
Grippesharghe	21½ ℔	Flintbeke	40 ℔	9 ß	10 ₰
Bockwolde	59 ℔	Lütken Flintbeke	4 ℔		
Grevenkroch	16 ℔ 12 ß	Boyenhusen	27 ℔	12 ß	
Soren	21 ℔ 2 ß	Rendeswurden	54 ℔		
Blomendal	33 ℔ 5 ß	Schonebeke	13 ℔	2 ß	
Schyrenße	14 ℔ 12 ß	Lope	8 ℔		
Rumor	24 ℔ 7 ß	Doetke	12 ℔	2 ß	
Vorde	28½ ℔	Eyderstede		20 ß	
Olleſze	33 ℔	Mudeborch	2 ℔	3 ß	
Mylkendorpe	13 ℔ 12 ß	Schonehorst	10 ℔		
Schulenße	3 ℔	Sprenge	10 ℔		
Brugghe	32 ℔ 11 ß	Molendinum			
Redicstorpe	10½ ℔	Smalstede	12 ℔		
			609 ℔	2 ß	10 ₰

Percepta ex paludibus.		Aufzeichnung des 17. Jahrhunderts.[1])	
De Hogheuvelder . . .	26 ℳ	Hohenfelder. Zehnten .	36 ℳ
Domſleter	25 ℳ	Damſleter, „ . .	36 ℳ
Auerſleter	17½ ℳ	Auerſleter, „ . .	26 ℳ 4 ß
Nyendorper	12 ℳ		
Circa Wilstriam . . .	13 ℳ 4 ß		
Marten Bremer . . .	14 ß	Marten Frame in der Rethwiſch	36 ß
Plebanus tho Nyenbroke dabit	12 ℳ	Paſtor in Neuenbrook, Grundheuer	18 ℳ
Hanß Syßebuttel . . .	6 ℳ min. 5 alb.	Kirchſpiel Neuenbrook, Zehnten	8 ℳ 15 ß
Marten Tymme . . .	24 ß	Paul Kloppenburg, Grundheuer	36 ß
Karſten Laughe . . .	30 ß	C. Lange, Süderau . .	45 ß
Idem	9 ß Grunthura	„ „ Grundheuer	13 ß 6 ₰

[1]) Die Reihenfolge iſt hier nicht dieſelbe wie in der Aufzeichnung; auch ſind die Angaben hier in Mark, in der Aufzeichnung in Thalern; um den Vergleich zu erleichtern, ſind dieſe Änderungen gemacht.

Claus Smyt . . . . 30 ß
Dirich Hoberßon . . . 5 ℳ
Hans Screuer . . . . 2 ℳ
Jacob thor Mollen . . 20 ß
Themes Brawe . . . 3 ℳ 2 ß 9 ₰
Clawes Thede . . . . 20 ß
Alberich Meyer . . . 28 ß
Wichfleter . . . . . 10 ℳ
Monekerecht . . . . . 20 ℳ
Johann thor Mollen cum fratr. . . . . 3½ ℳ
Hanß Steffen . . . . 5 ℳ

171 ℳ 4 ß

J. Rodyk zum Grewenkopp 45 ß
Johann Dau, Krempe . 13 ℳ 8 ß
G. Busch, Krempe, für 1 Morgen . . . . . 4 ℳ 8 ß
P. Soll, Krempe, für 1 Morgen . . . . . 6 ℳ
P. Siemsen zu Süderau . 4 ℳ 12 ß 3 ₰
Peter Reimers auf Elskopp . . . . 30 ß
Hinrich Streuer zu Krempendorf . . . . . 42 ß

Der letzte Name im Register von 1534, Hanß Steffen, findet sich wieder in einer Urkunde von 1520, durch die der Itzehoer Bürgermeister Hanß Stephens vom Kloster 100 Mk. leiht und demselben 5 Mk. jährlicher Rente verschreibt. (W. 2, 511 Nr. 420.)

Kapitel II.

Die Pröpste des Klosters nach Vicelin.

Für die Benutzung der einzelnen Urkunden des Klosters Neumünster erscheint es notwendig zunächst die Reihenfolge der Pröpste festzustellen, wie es Lappenberg schon im St. M. 9, S. 18 f. versucht hat; derselbe hat indessen nichts gethan als aus den Urkunden die Namen der Pröpste auszuschreiben, ohne zu prüfen, ob das bei jeder Urkunde stehende Jahr auch das richtige sein kann. So hat er zum Jahre 1502 einen Propsten Dietrich und einen Prior Bertram auf Grund der Urkunde W. 2, Nr. 412; er hat nicht darauf geachtet, daß die Urkunde von dem Grafen Albert von Orlamünde ausgestellt ist und also in den Anfang des 13. Jahrhunderts gehört. Im allgemeinen wird man daher Lappenbergs Zusammenstellung ebenso unberücksichtigt lassen können wie die des Coronaeus. (W. 2, 609.)

Lfd. Nr.	Name.	Derselbe kommt in Urkunden als Propst vor:		
		zuerst.	zuletzt.	
2.	Eppo	—	—	
3.	Hermann	1163 nach 13./8.	1164 Juli 12.	H. 1, 112. 116.
4.	Sido	1197	(Nach 1199 Herbst?)	H. 1, 203. 214.
5.a.	Thetmar	—	—	
5.b.	Dietrich	—	—	H. 1, 281.
6.	Bartram	—	—	H. 1, 335.
7.	Lambert	1220	1225 Jan. 11.	H. 1, 371. 432.
8.	Thedelin	1226 Sept. 29.	1236	H. 1, 446. 547 f.
9.	Reiner	1247	1248 Febr. 29.	H. 1, 691. 698.
10.	Johann	1260 Juli 1.	1280 April 30.	H. 2, 209. 574.
11.	Heinrich	1287	—	W. 2, 313 (Nr. 290).
12.	Dietrich	1290 Juni 9.	—	H. 2, 767.
13.	Johann	1298	—	H. 2, 918.
14.	Otto	1306 Dez. 1.	1312 März 8.	H. 3, 136. 1061.
15.	Heinrich Swineborch	1328 Mai 6.	1338 Juli 23.	H. 3, 644. 993.

Lfd. Nr.	Name.	Derselbe kommt in Urkunden als Propst vor:		
		zuerst.	zuletzt.	
16.	Jacob	1347 Jan. 20.	1348 Jan. 1.	W. 2, 179 (Nr. 190) 182 (Nr. 193).
17.	Heinrich	1348 April 8.	1354 Febr. 20.	W. 2, 182 f. (Nr. 194) U. 2. S. 467.
18.	Jacob	1356 Nov. 10.	1358 Sept. 29.	W. 2, 205 (Nr. 212) 208 (Nr. 216).
19.	Christian	1360 Mai 29.	1365 März 12.	W. 2, 213 (Nr. 219) 238 (Nr. 236).
20.	Georg	1366 Sept. 24.	—	W. 2, 238 f. (Nr. 237).
21.	Stephan	1370 Febr. 2.	1375 Sept. 2.	W. 2, 241 (Nr. 241) 255 (Nr. 252).
22.	Johann Bocholt	1376 Jan. 6.	1389 Oct. 1.	W. 2, 257 (Nr. 254) 282 (Nr. 268).
23.	Joachim	1399 Nov. 13.	—	Z. 8, Rep. S. 50, Nr. 15.
24a.	Eghard	1403 April 3.	—	W. 2, 305 (Nr. 284).
24b.	Johann Eggers	1408 Nov. 25.	1416 Aug. 28.	W. 2, 309 (Nr. 287) 323 (Nr. 297).
25.	Joachim	1419 Juni 24.	1427 Jan. 10.	W. 2, 325 (Nr. 301) 396 (Nr. 335).
26.	Jacob	1429 Juni 3.	—	W. 2, 406 (Nr. 339).
27.	Marquard Brand	1434 April 14.	1437 Nov. 10.	W. 2, 413 ff. (Nr. 343) 414 (Nr. 344).
28.	Jacob Smyt	1448 Juli 7.	1460 Nov. 11.	W. 2, 428 (Nr. 353) 437 (Nr. 351).
29.	Martin Kale	1462 Jan. 30.	1479 Oct. 14.	W. 2, 443 (Nr. 364) 469 (Nr. 379).
30.	Burchard Lunyuck	—	—	—
31.	Johann Reborch	—	1490 Juli 5.	W. 2, 473 (Nr. 389).
32.	Andreas v. Laer	1495 Febr. 12.	1501 Febr. 26.	W. 2, 488 (Nr. 405).
33.	Albert Preen	1502 Aug. 3.	1514 Aug. 10.	W. 2, 503 (Nr. 413) 510 (Nr. 418).
34.	Bernhard	1520 Sept. 14.	1557 Jan. 8.	W. 2, 511 (Nr. 420), Z. 6, Rep. S. 6, Nr. 12.
35.	Nicolaus Olde	1560 Sept. 29.	1564 Febr. 14.	W. 2, 548 (Nr. 445) 553 (Nr. 449).
36.	Marquard Stammer	1565 Mai 31.	—	Z. 6, Rep. 16, Nr. 53.

2. Eppo

kommt urkundlich nur als Prior des Klosters vor und zwar in Vicelins Zehntenprivileg für Segeberg (Z. 8, 310). Sechs Jahre ist er Propst gewesen, also von 1154 bis 1160 oder da Vicelin nach allen Nachrichten erst gegen Ende des Jahres 1154 (am 12. Dezember) starb, vielleicht bis in das Jahr 1161 hinein[1]).

3. Hermann

war 14 Jahre lang Propst, also von 1160 oder 1161 bis 1174 oder 1175[2]).

4. Sido

war nach dem Ordo praepos. (Q. 4, 201) 27 Jahre lang Propst, also etwa 1174 bis 1201. Da die Urkunden dem nicht widersprechen, so wird man an dieser Zahl festhalten müssen und mit Beek annehmen müssen, daß über die Regierungszeit der ersten Pröpste alte Aufzeichnungen dem Verfasser des Ordo praepos. vorgelegen haben, Aufzeichnungen, die indes höchstens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts reichten. In einer anderen undatierten Urkunde des Erzbischofs Hartwig II, die Hasse in das Jahr 1201 setzt (H. 1, 228) wird Sido als gestorben erwähnt, also ist er jedenfalls vor dem 3. November 1207 gestorben, da der genannte Erzbischof nur bis zum 3. November 1207 regierte.

5a. Thetmar

findet sich in keiner Urkunde, sondern nur in dem Ordo praepos. (Q. 4, 201), der ihm 9 Jahre, also etwa 1201 bis 1210, giebt.

5b. Dietrich

fehlt hingegen im Ordo praepos.; er findet sich in einer undatierten Urkunde (H. 1, 281) des Grafen Albert von Orlamünde unter den Zeugen; Hasse setzt dieselbe in die

---

[1]) Ordo praepositorum (Q. 4, 201) nennt ihn als ersten Propst nach Vicelin. 6 Jahre geben ihm die Versus de vener. Vicelino 248 (Q. 4, 168); ebenso Coronaeus (W. 2, 609).

[2]) Versus de vita Vicelini v. 250 (Q. 4, 168) Coronaeus (W. 2, 609).

Zeit um 1211. Die Urkunde ist dadurch verdächtig, daß diejenigen, zu deren Gunsten sie ausgestellt ist, Propst, Prior und Konvent zu Neumünster, sich unter den Zeugen finden und zwar sogar als fautores et cooperatores bezeichnet werden. Zu Gunsten der genannten Urkunde könnte man anführen, daß gerade unter den Urkunden des Grafen Albert eine ganze Reihe sich finden, in denen die, zu deren Vorteil die betreffende Urkunde ausgestellt ist, unter den Zeugen genannt werden [1]), wenn auch die Form nie eine derartig auffallende ist, daß die Beschenkten als fautores et cooperatores aufgeführt werden. — Gegen die Urkunde spricht dann aber wieder, daß der Propst, der Prior und der ganze Konvent auch als Zeugen genannt werden, denn die Urkunde ist in Lockstedt ausgestellt »coram frequentia Holzatorum,« und das ist doch wohl nicht als möglich anzunehmen, daß die sämtlichen Insassen eines Klosters dasselbe verlassen hätten, um an einer Gauversammlung teil zu nehmen. Ich halte die Urkunde daher für Fälschung. Will man trotzdem an der Echtheit der Urkunde festhalten, so muß man entweder annehmen, daß die Vorlage des Ordo praepos. unvollständig gewesen ist oder daß einer der beiden Namen Thetmarus und Thidericus auf einem Schreibfehler beruht und daß beide Namen nur eine einzige Person bezeichnen.

6. Bartram,

der in der eben erwähnten Urkunde als Prior von Neumünster aufgeführt wird, ist der 6. Probst des Ordo praepositorum, eine Zeitangabe fehlt bei seinem Namen, ebenso wie bei den folgenden Pröpsten. Das Ende seiner Präpositur ergiebt sich aus den Angaben über den Antritt seiner Nachfolgers; es ist das Jahr 1220.

7. Lambert

war nach dem Preetzer Register Conrad Bocholts der zweite Propst dieses Klosters; nachdem er diese Würde

[1]) H. 1, 297, 311, 338, 386, vielleicht auch 277.

zwei Jahre lang (1218 bis 1220) bekleidet hatte, wurde er in seinem eigenen Kloster Neumünster zum Propsten erwählt (U. 1, 384). Wenn sowohl Muhlius als auch Coronaeus statt Lamberts zum Jahre 1223 einen Probst Albert nennt, so kann das nur ein Schreib- oder Druckfehler sein. Seine Regierungszeit muß 1220 bis 1225 oder 1226 sein.

9. Reiner.

Zwischen diesem, der zuerst 1247 urkundlich als Propst vorkommt und seinem Vorgänger Thedelin, der als Propst sich zuletzt 1236 findet, liegt ein Zeitraum von 11 Jahren, in denen der Name eines Propsten nicht genannt wird. Wenn nun Coronaeus (W. 2, 609) unter den Pröpsten auch Bruno von Schauenburg, den Sohn Adolfs III. und Bruder Adolfs IV. aufzählt, so könnte derselbe nur in dieser Zeit zwischen 1236 und 1247 Propst gewesen sein, wenn auch Coronaeus ihn nicht direkt nach Thedelin, sondern erst als dritten Nachfolger dieses Propsten nennt; denn Bruno ist bereits 1245 Bischof von Olmütz geworden, kann also nach 1245 nicht in Neumünster gewesen sein. Nun wird derselbe aber einerseits sonst nirgends als Propst von Neumünster genannt, andererseits wieder in den 19 Urkunden, die er in dieser Zeit selbst ausgestellt hat oder in denen er vorkommt, wohl als Propst zu Lübeck, Hamburg und Zeven, aber nie als Propst von Neumünster bezeichnet. Es ist daher wohl anzunehmen, daß er aus der Reihe der Pröpste zu streichen ist.

11. Heinrich

kommt nur in einer einzigen bei Westphalen sich findenden Urkunde (W. 2, 313 Nr. 290) vor; eine eigentliche Datierung hat die Urkunde, die in einer Urkunde des Propsten Johann Eggers von Bordesholm aus dem Jahre 1411 enthalten ist, nicht, sondern das Datum „am 4. Mai 1287" geht auf eine Urkunde des Priors Wilhelm von Gobelenhagen, die mit der Urkunde des Probsten Heinrich

zusammenhängt und zwar so, daß sie entweder gleichzeitig damit oder kurz vorher oder nachher ausgestellt ist [1]); denn beide Urkunden, die Wilhelms und Heinrichs, haben denselben Inhalt und sind Verfügungen über eine Konföderation der beiden Klöster.

Der Prior der Urkunde unseres Propsten Heinrich heißt Hiddo; ein Prior dieses Namens findet sich in Bordesholm sonst nicht, wohl aber kommt in einer Urkunde des Jahres 1298 (H. 2, 918), die ungefähr denselben Inhalt hat wie unsere Urkunde, ein Prior H von Bordesholm vor; das könnte auf unseren Hiddo passen.

13. Johann

kommt nur in einer einzigen Urkunde [2]) aus dem Jahre 1298 vor, eine Urkunde, die nur von Westphalen überliefert ist. Eine zweite undatierte Urkunde (H. 2, 917), die Hasse auch in das Jahr 1298 setzt, nennt einen Propsten Heinrich. Ihrem Inhalt nach [3]) paßt sie aber viel besser

[1]) Die Urkunde des Propsten Heinrich schließt auf Seite 313 mit den Worten munimine comfirmamus. Das folgende Facta vero est illa ordinatio ist schon wieder aus der Urkunde des Propsten Stephan; diese reicht ganz bis ans Ende (S. 315). Der Schluß der Gesamturkunde fehlt; Notar und Zeugen sind nicht genannt.

Die Gesamturkunde wird so zu zerlegen sein:

1. Von Anfang bis S. 312 unten »sequitur et est talis«: Propst Johann Eggers 1411.
2. Von Seite 312 unten bis 313 Mitte »integre inveniuntur«: Propst Stephan 1374.
3. Hinricus dei Gratia bis S. 313 unten »munimine confirmamus«: Propst Heinrich, ohne Datum.
4. S. 313 unten »Facta vero est« bis Ende auf S. 315: Fortsetzung der Urkunde des Propsten Stephan.

[2]) H. 2, 918. Auch die undatierte Urkunde W. 2, 501 Nr. 410 bezieht Fincke (Z. 13, 164 Anm.) auf diesen Propsten Johann, indem er sagt: Johannes praepositus, H. prior käme nur 1298 vor. Jedoch neben dem Propsten Johann Eggers zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich die Prioren Heinrich und Hermann.

[3]) Propst Heinrich von Neumünster fordert das Kloster Gobelenhagen oder Jasenitz zur Beobachtung der Neumünsterschen Klosterregel auf, die er in dem Schreiben mitteilt.

in die Zeit um 1330, in der Heinrich Swineborch Propst des Klosters ist; nach einer Urkunde von 1352 (W. 2, 201 f. Nr. 209) hat das Kloster Jasenitz im Jahre 1330 die Neumünstersche Klosterregel zur Beobachtung erhalten. Dies paßt durchaus auf den Inhalt unserer undatierten Urkunde, und man wird daher nicht fehlgehen, wenn man dieselbe in das Jahr 1330 setzt.

14. Otto.

Vor Otto, der urkundlich zuerst 1306 genannt wird, würde nach Coronaeus (W. 2, 609) im Jahre 1304 Bernhard Vorsteher des Klosters gewesen sein; vor Bernhard finden sich in seiner Liste 2 Namen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, nämlich: Fridericus prior a. 1514 und Albertus praepositus a. 1526, 1535, 1543, Zahlen, die allerdings falsch sind; auf Albert folgte im 16. Jahrhundert Bernhard, und es ist daher anzunehmen, daß die Zahl, die wir hinter dem Namen Bernhard lesen, 1304, auch falsch ist und daß dieser Bernhard der vorletzte Vorsteher des Klosters ist. Die Zahlen werden fast alle richtig, wenn wir die Interpunktion ändern und lesen:

Thidericus praepositus 1290, Fridericus prior. — A. 1514 Albertus praepositus Bordesholm. — A. 1526, 1535, 1543 Bernhardus praepositus ibidem. — A. 1304, Hinricus praepositus et Eggardus prior etc.

Nach der letzten Angabe wäre demnach im Jahre 1304 ein Propst Heinrich dagewesen, und damit würde übereinstimmen die Urkunde H. 3, 92. Diese Urkunde ist aber nichts als die im Cop. Bord.[1]) falsch datierte Abschrift des Originals (H. 3, 865), welches das Datum 1334 trägt; Hasse hat Abschrift und Original abgedruckt, obwohl schon Westphalen das richtige Jahr hat [2]). Coronaeus wird also ebenfalls eine falsch datierte Abschrift vorgelegen haben.

[1]) 22 b. (Z. 14, 131.)

[2]) 2, 116 (Nr. 137). Bei Hasse ist das Datum noch weiter falsch geworden, indem tertio kalendas novembres mit dem 30. Dezember statt mit dem 30. Oktober wiedergegeben ist.

15. Heinrich Swineborch

war nach einer Inschrift[1]) am westlichen Ende der Kirche zu Bordesholm der 15. Propst des Klosters; es ist das die klösterliche Überlieferung, die auf irgend einer älteren Aufzeichnung beruhen mag und allgemein angenommen worden ist. Die Angabe stimmt mit unserer Liste überein, wenn wir Dietrich (Nr. 5 b) streichen.

Nach dem Ordo praepositorum ist Heinrich Swineborch 1343 gestorben, nachdem er 22 Jahre, also von 1321 bis 1343 Propst gewesen. Auch die Inschrift an der Kirche (Muhlius 509) und ebenso Coronaeus (W. 2, 594) giebt sein Todesjahr zu 1343 an, eine Notiz, die wieder die Flüchtigkeit seiner Arbeit beweist, wenn er an einer anderen Stelle ihn noch im Jahre 1358 leben läßt (W. 2, 609).

Durch den Ordo praepos. (Q. 4, 202, 33) wie durch die erwähnte Kircheninschrift wird er ein Lübecker genannt.

16. Jacob.

Derselbe ist nicht als Propst gestorben, sondern hat sein Amt niedergelegt, denn am 8. April 1348 wird er als gewesener Propst bezeichnet und von dem Konvent des Klosters mit Dietrich Boddin zusammen nach Bremen geschickt, um von dem dortigen Domkapitel die Bestätigung der Wahl Heinrichs von Wismar zum Klosterpropsten zu erlangen (W. 2, 182 f. Nr. 194); vermutlich ist der 8. April der Tag der Wahl selbst.

20. Georg

kommt nur in einer einzigen Urkunde[2]) vor; dieselbe ist in Lübeck ausgestellt und es werden darin die beiden Kanoniker Christian von Hansühn und Eghard von Wismar von ihm mit seiner Vertretung betraut; es ist angenommen worden, daß er schwer krank ist, vielleicht im Sterben liegt und daher veranlaßt wird, Stellvertreter zu er-

[1]) Muhlius, Hist. coen. Bord. 509.

[2]) W. 2, 238 Nr. 237.



nennen. Wäre das richtig, so würde die Regierungszeit seines Nachfolgers etwa von dieser Zeit an zu rechnen sein; aus der Urkunde selbst ist aber nichts derartiges zu ersehen.

Auch das undatierte Koncept zu einer notariellen Urkunde in der Sammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte [1]) nennt einen Propsten Georg; da es nur einen Propsten Georg in Bordesholm gegeben hat, ist die Urkunde auf unseren Propsten zu beziehen; nach dieser Urkunde reist er nach Rom zusammen mit dem Prior Johann und ernennt daher den Kanonikus Reiner von Flemhude zum Procurator des Klosters.

Ob dieser Propst derselbe ist, den sein Vorgänger Propst Christian in einer Urkunde vom 12. März 1365 (W. 2, 238 Nr. 236) als Georg Wittenbek concanonicus sed non professus bezeichnet, muß dahingestellt bleiben, erscheint aber wegen des »non professus« nicht als wahrscheinlich.

22. Johann Bocholt.

wird in mehreren Urkunden als Johann Bocholt bezeichnet.[2]) Seine Zeit ist sicher 1376—1382; wie lange er noch nach 1382 regiert hat, ist nicht zu ermitteln; wenn Coronaeus (W. 2, 609) ihn noch zum Jahre 1399 nennt, so wird diese Angabe durch keine Urkunde bestätigt; es wird, wie die Urkunden haben, 1389 sein sollen. Wohl aber ist anzunehmen, daß er noch 1383 und 1389 Propst ist, wenn auch die Urkunden [3]) ihn hier einfach Johann ohne Beinamen nennen. Eine Urkunde, die den Zustand des Klosters im Jahre 1400 behandelt, [4]) nennt als gewesenen Propsten Johann Reborch; jedoch haben wir hier offenbar ein falsches Datum, denn Andreas von

---

[1]) Z. 6. Rep. S. 6 Nr. 3.

[2]) W. 2, 257 (Nr. 253). 271 (Nr. 259). 277 (Nr. 261).

[3]) W. 2, 278 (Nr. 263). 283 (Nr. 268).

[4]) W. 2, 303 (Nr. 282).

Deventer reformierte das Kloster im Jahre 1490, und bis zu dieser Zeit war Johann Reborch Propst.

23. Joachim

kommt nur in einer Urkunde[1]) des Breitenburger Archivs vor, die 1399 ausgestellt ist und die auch im Cop. Bord. (Z. 14, 134) sich findet, in der Veröffentlichung aber ohne den Namen des Propsten. Das Datum ist in den beiden Veröffentlichungen verschieden, in der erstgenannten: Briccij des hilghen biscopes, im Copiarius: in de daghe Brictij des hilg. martelers; jenes würde auf den 13. November (nicht auf den 11. Juli, wie der Druck hat), dieses auf den 9. Juli passen, im allgemeinen ist indessen der 13. November der Bricciustag.

24a. Eghard. 24b. Johann.

Eghard kommt nur in einer Schleswiger Urkunde des Jahres 1403 (W. 2, 305 Nr. 284) vor, wo es heißt: querela . . domini Eghardi praepositi etc.

Wenn nun sein Nachfolger Johann in einer Urkunde vom Jahre 1411 (W. 2, 312 Nr. 290): Johannes Eghardi = Johann Eggers genannt wird, so steht zu vermuten, daß in der Urkunde von 1403 vor Eghardi das Wort Johannis ausgefallen ist, so daß es heißen müßte: domini Johannis Eghardi praepositi. Es ist nur Vermutung, und auch der Umstand, daß ein Eghard unter den Stiftsherren des Klosters in den letzten 30 Jahren vor 1403 nicht vorkommt, ist kein zwingender Beweis, da wir die Namen der Mönche nur zum kleinsten Teil kennen. Erwähnenswert aber ist, daß in den Jahren 1383 bis 1388 in Preetz ein Propst Johannes Eghardi vorkommt, sein Nachfolger ist schon 1391 nicht mehr im Amt.[2]) Es ist nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser Preetzer

[1]) Z. 8 Rep. S. 50 Nr. 15.

[2]) U. 1, 262, 269. Z. 9, 74 findet sich die Angabe 1383—89. Eine Urkunde Johanns aus dem Jahre 1389 ist mir nicht bekannt.

Johann Eggers dieselbe Person ist, wie der spätere Bordesholmer Propst.

Lappenberg hat in seiner Liste (St. M. 9,19), zum Jahre 1415 einen Propsten Heinrich und einen Prior Eghard und zwar auf Grund einer Urkunde des Erzbischofs Johann von Bremen, in der diese Namen als Anfang einer vom Kieler Rat vorgelegten Urkunde vorkommen; er übersieht dabei, daß diese beiden Namen durchaus nicht in das Jahr 1415 zu gehören brauchen, sondern daß dieselben viel älter sein können. Propst Heinrich mit dem Prior Eghard zusammen kann kaum ein anderer sein als der 15. Propst, Heinrich Swineborch, das angeführte Schreiben ist zum Vorteil der Stadt Kiel, da diese um Bestätigung bittet, und wird demnach nichts anderes sein als die Urkunde H. 3, 913 aus dem Jahre 1336.

25. Joachim

ist vermutlich derselbe, der im Jahre 1407 als Bevollmächtigter seines Klosters in Lübeck weilt. (W. 2, 308 Nr. 286).

27. Marquard

wird der Marquard Brand sein, der 1421 Pfarrer der Nicolaikirche in Kiel ist [1]) und der 1424 und 1429 als Bevollmächtigter des Klosters in Stade und Bremen sich befindet. [2])

Nach Fincke [3]) studierte er 1408 in Prag und promovierte 1414 in Bologna.

Unter den Namen der verstorbenen Priester des Kalands zu Kiel findet sich ein »Marquardus Brand, Licentiatus 1339« (W. 3, 568). Vielleicht ist das derselbe wie unser Propst Marquard und statt 1339 zu lesen: 1439, dann hätten wir damit sein Todesjahr, zugleich aber auch eine Lücke in unserer Propstenliste.

[1]) W. 2, 346 Nr. 309. Das Original U. U. S. Nr. 9 (Z. 6 Rep. Nr. 9).

[2]) W. 2, 374 (Nr. 320), 407 (Nr. 339).

[3]) Zur Geschichte der holst. Klöster. Z. 13, 165.

26. 28. Jacob.

Eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1429 hat diesen Namen; vermutlich ist er mit dem Jacob Smyt identisch, der 1448—1460 Propst ist. Nach der Grabschrift des letzteren, die Fincke mitteilt [1]), ist er zweimal Propst gewesen und zwar das letzte Mal 15 Jahre lang, also zwischen 1445 [2]) und 1462, wo schon ein Propst Martin genannt wird. Zwischen 1445 und 1447 ist er also Probst geworden. Daraus ergiebt sich zugleich, daß Jacob Speckhals, der in einer Urkunde von 18. November 1448 als Propst vorkommt, kein anderer ist als Jakob Smyt, Speckhals ist nur ein Beiname. Nach der Grabschrift legte er freiwillig sein Amt als Propst nieder und starb am 24. März 1475 in sehr hohem Alter. Nehmen wir an, daß er bei seinem Tode 80 Jahre gewesen, so würde er zum ersten Mal mit 32 bis 34 Jahren, zum zweiten Mal mit 50 bis 52 Jahren zum Propsten gewählt worden sein, Zahlen, die wohl passen können.

Bei Noodt [3]) wird ein Propst Jacob zusammen mit einem Prior Nicolaus zum Jahre 1421 genannt; im Jahre 1421 haben wir aber nach den Urkunden [4]) den Propsten Joachim zusammen mit dem Prior Hermann, die Angabe Noodts ist also falsch.

29. Martin Kale

starb nach dem Ordo praepositorum (Q. 4, 202 f.), der Nachrichten über seine Thätigkeit enthält, im Jahre 1482.

30. Burchard Lünynck und
31. Johann Reborch.

Letzterer war nach seiner Grabschrift 5 Jahre lang Propst in Bordesholm; als die Reformation des Klosters

[1]) Z. 13, 156 Anm. 2.

[2]) Von 1460 an 15 Jahre zurückgerechnet ergiebt sich, daß er frühestens 1445 gewählt sein kann, während er 15 Jahre vor 1462, wo sein Nachfolger zuerst erscheint, also 1447, Propst sein muß.

[3]) Miscellanea p. 36. (Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek S. H. 323.)

[4]) W. 2, 343 (Nr. 306). 344 (Nr. 307).

im August des Jahres 1490 durch Andreas van Laer aus Deventer stattfand, dankte er ab [1]). Er hat also 1485 die Leitung des Klosters übernommen [2]). Es läge dann ein Zeitraum von 3 Jahren zwischen dem Tode des Propsten Martin Kale und dem Antritt Johann Reborchs, und es wäre hier demnach ein unbekannter Probst einzuschieben, falls beide Angaben richtig sind. Diese Lücke können wir durch Burchard Lünynck ausfüllen, der nach Urkunden von 1530 und 1548 [3]) im Jahre 1464 Mühlenmeister zu Neumünster d. h. Verwalter der dortigen Klostermühle und der klösterlichen Besitzungen im Kirchspiel Neumünster war und später Propst in Bordesholm wurde. Ein anderer Zeitraum für seine Präpositur ist nicht vorhanden, wenn wir nicht etwa nur Monate oder Wochen für seine Amtsdauer annehmen wollen, und dann fehlt uns hier für diese Jahre der Propst [4]).

32. Andreas van Laer

oder von Deventer, wie er auch nach seiner Vaterstadt genannt wird, folgte bei der Reformation des Klosters im Jahre 1490 dem abdankenden Johann Reborch als Vorsteher des Klosters [5]), aber nicht mehr mit dem Titel Propst, sondern nur als Prior [6]); er selbst nennt sich allerdings schon im Jahre 1501 wieder Propst.

Er starb nach einer Inschrift, die Coronaeus (W. 2, 596) und Muhlius [7]) überliefern, im Jahre 1502.

---

[1]) Nach seiner Grabschrift Z. 13, 161 Anm.

[2]) Nach Noodt, Miscellanea Bordesholm. p. 37 (Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek S. H. 323) war er 1486 Propst.

[3]) U. U. S. Nr. 33 und W. 2, 519 Nr. 427.

[4]) Wenn Noodt, Miscellanea p. 37 zum Jahre 1534 einen Propsten Borchard nennt, so kann das nur ein Schreibfehler für Bernhard sein. Vorher p. 35 hat er Eler Schutte, Kirckherr zu Nortorpe ante annum 1486, Borchard Luning, Kirckheir ibid. ante Elerum. Nortorf wird hier ein Fehler für Neumünster sein.

[5]) Coronaeus. (W. 2, 596 f.)

[6]) Dies scheint Lappenberg nicht erkannt zu haben. (St. M. 9, 19.)

[7]) Histor. coen. Bord 509.

33. Albert Preen.

Derselbe kommt als Propst zuerst am 3. August 1502, zuletzt am 10. August 1514 vor. Nach Gerichtsakten [1]) des 16. Jahrhunderts war ein Albert Preen im Jahre 1501 klösterlicher Mühlenmeister in Neumünster und auch noch im Jahre 1528; da die gerichtliche Aussage nur 20 Jahre jünger ist, ist ein Irrtum nicht anzunehmen, und daher müssen 2 Chorherren dieses Namens in Bordesholm gewesen sein. An eine Abdankung des Propsten verbunden mit einer neuen Übernahme der Stellung als Mühlenmeister kann man deshalb nicht denken, weil in den Akten unter Rückblick auf das Jahr 1501 ausdrücklich gesagt wird, daß Albert 1528 noch Mühlenmeister war, nicht etwa: wieder.

34. Bernhard.

Zu der letzten Urkunde, in der er vorkommt, ist zu bemerken, daß darin nicht wie Z. 6 Rep. 6 Nr. 12 angegeben ist, 1457 steht, sondern bloß: Anno 57; da nun ein Propst Bernhard sonst nicht vorkommt, muß die Urkunde auf das Jahr 1557 gehen. Bei Noodt wird er als Propst schon im Jahre 1518 aufgeführt [2]).

35. Nicolaus Olde

war vorher Mühlenmeister in Neumünster [3]).

Wegen Krankheit dankte er 1565 ab [4]).

Eine Urkunde vom 15. Mai 1560 nennt den Propsten nicht Nicolaus, sondern Johann Olde [5]); obwohl auch das Original den Namen so hat, muß derselbe doch auf einem Fehler beruhen.

---

[1]) U. U. S. Nr. 17a.

[2]) Miscellanea p. 37.

[3]) U. U. S. 33. Bertheau (Z. 16, 252) macht ihn zum Mühlenbesitzer in Neumünster.

[4]) Fincke, Z. 13, 208.

[5]) W. 2, 545 f. (Nr. 443).

36. Marquard Stammer

hat die Verwaltung des Klosters im Frühjahr des Jahres 1565 übernommen; sein Eid, den er dem Herzog Johann geleistet hat, ist vom 31. Mai 1565 [1]); um diese Zeit also ist er Propst oder wie der Herzog später sagt: Administrator geworden. Als er nach einjähriger Verwaltung des Klosters floh, erfolgte die Einziehung desselben.

Kapitel III.

Die Zeit der Verlegung des Klosters.

Durch eine Urkunde vom 15. März 1290 (H. 2, 763) gab Erzbischof Giselbert von Bremen dem Propsten, Prior und Konvent des Klosters Neumünster die Erlaubnis, ihr Kloster nach einem beliebigen andern Platz der Bremer Diöcese zu verlegen. Auch der Landesherr, Graf Johann II., genehmigte durch Urkunde vom 13. Januar 1291 die beabsichtigte Verlegung, die indessen erst nach längerer Zeit zustande kam.

Das Vorkommen des Namens Bordesholm in einer Urkunde vom 30. September 1302, durch welche die Minoriten in Halle das Kloster Bordesholm in ihre Brüderschaft aufnahmen (H. 3, 30) hat nun zu der Ansicht geführt, daß die Verlegung des Klosters schon damals ausgeführt gewesen ist [2]). Nach anderen Nachrichten aber ist die

---

[1]) Z. 6 Rep. 16. Nr. 53.

[2]) Eine Urkunde des Grafen Johann vom 13. Januar 1291 (H. 2, 778), in der dieser die Erlaubnis zur Verlegung des Klosters giebt und in der der Ausdruck »claustrum jam translatum« vorkommt, kann nichts für eine schon erfolgte Verlegung beweisen; dem jam translatum steht ein cum translatio facta fuerit entgegen, welches auf die Zukunft verweist; das jam translatum heißt nur: wenn es erst verlegt worden ist. Die gegebene Erlaubnis zur Verlegung wäre andernfalls auch nur eine nachträgliche.

Verlegung erst im Jahre 1332 ausgeführt worden. Um die verschiedenen Angaben zu vereinigen, hat man angenommen, daß in Bordesholm ein neues Kloster erbaut worden ist und daß eine Zeit lang zwei Klöster existirt haben, indem ein Teil der Mönche in Neumünster blieb, die andern nach Bordesholm gingen, endlich, daß die Arbeiten zur Verlegung erst nach 40 Jahren beendet worden sind.[1] Daß die Verlegung im Jahre 1332 erfolgte, ist die offizielle Klostertradition, wie sie eine Inschrift an der Mauer der Klosterkirche in späterer Zeit mitteilte.[2] Dieselbe Angabe findet sich in der Kieler Handschrift der Translatio Vicelini (Q. 4, 190), während die Kopenhagener und die Wiener Handschrift auf das Jahr 1344 führen,[3] ferner in De venerabili Vicelino (v. 46, Q. 4, 198) und in der Kurzen Chronik von Bordesholm (Z. 8, 317).

Die Schwierigkeit der Bestimmung der Zeit der Verlegung hat ihren Grund darin, daß der officielle Name des Klosters nicht geändert wurde; Erzbischof Burchard genehmigte 1328 die Verlegung des Klosters, indem er zugleich bestimmte, daß der Name desselben Novum monasterium bleiben sollte (H. 3, 652); das Kloster wird in dieser Urkunde als pridem transpositum bezeichnet, was nach der gewöhnlichen Bedeutung des pridem heißen würde „längst verlegt"; doch hat das Wort auch die Bedeutung „soeben"; ein „längst verlegt" würde in einer solchen Urkunde keinen Sinn haben, ganz davon abgesehen, daß es auf die Auffassung des Schreibers ankommt, ob er unter „längst verlegt" meint: vor Monaten, vor Jahren oder vor Jahrzehnten. Der Inhalt der Urkunde zeigt, daß ein neues Kloster schon bestand,[4] zugleich aber, daß

[1]) Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein 3, 346. — Kuß im St. M. 9, 70 f.

[2]) Muhlius, Hist. coen. Bord. 390.

[3]) 190 Jahre nach dem Tode Vicelins.

[4]) claustrum transtulerunt.

der Bau des Klosters nicht vollendet war, denn denen, die zum Bau helfen würden, wurde vom Erzbischof Ablaß gewährt.[1]) Auch schon 1327 ist ein Kloster in Bordesholm (canonici regulares in Holm) und eine Kirche im Bau und im Gebrauch, wie das Testament des Ritters Otto Pogwisch (H. 3, 611) beweist; daß die Kirche im Gebrauch war, zeigt der Umstand, daß er derselben seidene Tücher und Lichte vermachte, die bei seiner Gedächtnisfeier in der Kirche angezündet werden sollten, und daß er anscheinend in dieser Kirche bestattet werden wollte, daß der Bau aber nicht fertig war, geht daraus hervor, daß er zum Bau der Kirche 200 ℔ und für gläserne Fenster 100 ℔ den Mönchen vermachte.

Nach einer Urkunde des Grafen Gerhard aus dem Jahre 1326 (H. 3, 592) könnte man annehmen, daß die Verlegung des Klosters schon damals vollendet gewesen wäre; es heißt darin: quod locum habitandi priorem mutaverit et alium ... aptiorem quesierit; aus dieser Urkunde selbst ergiebt sich aber, daß die Verlegung und der Bau nicht abgeschlossen ist, denn sonst konnte der Graf nicht schreiben: restaurumque et[2]) reformationem predicte ecclesie intime cupientes; die Vollendung ist also noch ein Wunsch des Grafen und nicht eine fertige Thatsache.

Der Ausdruck restaurum u. s. w. findet sich schon in einer früheren Urkunde des Grafen Gerhard aus dem Jahre 1322 (H. 3, 481), die überhaupt zum größten Teil mit der Urkunde von 1326 wörtlich übereinstimmt. Es fehlt darin das locum priorem mutaverit et alium quesierit, dafür stehen in einer wenig Wochen älteren Urkunde des Grafen Johann vom 14. August (H. 3, 477) die Worte: cupientes ut ... si deus providit utilius fiat loci ipsius

---

[1]) Auf das claustrum cupientes in translacionis proposito promovere ist weniger Gewicht zu legen, obgleich auch hieraus die Nichtvollendung der Verlegung zu erkennen ist.

[2]) H. hat: ad.

monasterii ad locum aptiorem mutatio ubi dictus conventus deo commodius famuletur. Es geht daraus nicht hervor, daß die Verlegung schon geschehen ist; es kann die Verlegung auch nur beabsichtigt sein. Daß damals eine Verlegung nur beabsichtigt war, zeigen die folgenden Erwägungen. Nach der Einziehung des Klosters im Jahre 1566 hat eine Verschiebung der Dorfschaftsgrenzen in der Gegend von Bordesholm, soviel wir wissen, nicht stattgefunden, also kann man annehmen, daß 1566 die Grenzen der Gemarkungen von Eiderstede und von Mühbrook, die an die von Bordesholm und Hoffeld stoßen, dieselben waren wie jetzt. Im 14. Jahrhundert hatten die Mönche schon hier aus einem niedergelegten Dorfe ein Vorwerk gebildet; daß sie von den Ländereien dieses Dorfes den angrenzenden Dorfschaften etwas abgegeben haben sollten, ist um so weniger wahrscheinlich, als sie das Hoffeld später noch vergrößerten durch Niederlegung von Tötekendorf. Der Schluß ist also: die Ländereien des im 14. Jahrhundert niedergelegten Dorfes Alt-Sören dehnten sich am See bis zu den heutigen Grenzen von Eiderstede und Mühbrook aus. Daß sie überhaupt an den See stießen, ergiebt sich daraus, daß das Kloster 1323 mit einem Teil des Dorfes auch Fischfang im See erwarb. Dann aber muß die Insel, auf der das Kloster errichtet wurde, zu dem Gebiet von Alt-Sören gehört haben und dann kann der Beginn der Verlegung des Klosters erst nach der Erwerbung von einem Viertel des Dorfes im Jahre 1323 (H. 3, 494) erfolgt sein; also zwischen dem 7. Febr. 1323 und dem 14. August 1326 hat die Errichtung des neuen Klosters auf der Insel im Eiderstеder See begonnen. 1334 war die Verlegung des Klosters vollendet; das beweist eine Urkunde vom 5. Januar dieses Jahres, in der das Kloster als Monasterium Novi monasteriense alias in Bordesholme bezeichnet wird (H. 3, 913).

Es ergiebt sich also aus den Urkunden: 1322 hatte die Verlegung noch nicht begonnen, wohl aber 1326;

1327 bestand ein Kloster und eine Kirche in Bordesholm, das damals schon der officielle Sitz des Konvents war.

Die Jahreszahl 1332 erklärt sich ohne Schwierigkeit daraus, daß die Überführung der Gebeine Vicelins von Neumünster nach Bordesholm in diesem Jahre stattgefunden hat und daß über die Zeit der Überführung sich eine Aufzeichnung im Kloster befunden hat. Erst mit der Überführung ihres Heiligen werden die Mönche das Kloster in Neumünster ganz aufgegeben und diesen Zeitpunkt als den der Verlegung betrachtet haben. Die Angabe, daß die Überführung 190 Jahre nach Vicelins Tode stattgehabt, kann nur als eine unbestimmte Angabe seitens eines Mannes betrachtet werden, der mit der Chronologie des Klosters nicht vertraut war.

Die Gründe, welche die Mönche zu dem Entschluß brachten, ihr Kloster an einen anderen Ort zu verlegen, waren verschiedener Art; sie finden sich in den Urkunden H. 2, 778 und 3, 477 aufgezählt. Nach der ersten dieser Urkunden wollen die Mönche an einen Ort übersiedeln, der ihnen Fische und Holz für ihren Bedarf in größerer Menge liefert als die Gegend von Neumünster und der ihnen fruchtbarere Äcker und reichere Weiden bietet als die arme Landschaft Mittelholstein, die damals wohl noch in viel größerem Maßstabe als heutzutage aus ertraglosen Heidestrecken und magerem unfruchtbaren Lande bestand; auch war der Ort Neumünster für ein ruhiges beschauliches Klosterleben, wie aus der Urkunde hervorgeht, zu lebhaft, man braucht nur daran zu erinnern, daß in Neumünster sich die Straßen Lübeck-Rendsburg-Schleswig, Lübeck-Dithmarschen, Hamburg-Kiel und Hamburg-Rendsburg kreuzten. Eine derartige Lage brachte zahlreichen Besuch fürstlicher und adliger Herren und damit große Aufwendungen für die Bewirtung der Besucher für das damals arme Kloster mit sich, die Armut des Klosters — sofern es nicht blos Phrase ist — heben Urkunden des Bischofs von Ratzeburg und des Erzbischofs

von Bremen hervor, die den Wohlthätern des Klosters Ablaß gewähren (H. 2, 593, 646, 883).[1] In der zweiten oben genannten Urkunde H. 3, 477 vom 14. August des Jahres 1322 wird auch erwähnt, daß das Kloster verschuldet ist und daß es durch Übelthaten, durch Raub und Brand gelitten hat. Ebenso sprechen sich die Urkunden H. 3, 481 vom Jahre 1322 und H. 3, 592 vom Jahre 1326 aus, ähnlich auch die Urkunde H. 3, 649. Auch sonst finden sich Nachrichten über eine Verwüstung Neumünsters durch Raub und Brand in dieser Zeit, nämlich seitens der Dithmarscher auf ihrem Zuge nach Kiel im Jahre 1317.[2]

Auch an die Streitigkeiten und Kämpfe des Grafen Johann II. mit dem Adel muß dabei erinnert werden; der Graf hat das Kloster mehrfach reich beschenkt (H. 2, 671. 687. 774); noch nach dem Tode seiner beiden Söhne hat er dem Kloster die Gerichtsbarkeit in Groß-Bissee verliehen; das läßt auf ein freundliches Verhältnis zwischen dem Grafen und den Mönchen schließen, und daraus kommt man wieder zu der Annahme, daß der unbotmäßige aufständische Adel das Kloster schlecht behandelt hat.

Solche Verhältnisse mußten es dem Konvent wünschenswert erscheinen lassen, einen Ort zu finden, der durch seine natürliche Lage einen besseren Schutz gegen Angriffe gewährte, als der bisherige Platz des Klosters inmitten des holsteinischen Flachlandes; da mochte Bordesholm den Mönchen als der geeignetste Punkt erscheinen; es war eine kleine leicht zu verteidigende Insel im fischreichen Eidersteder See, Holz boten die großen Waldungen

---

[1] Daß der Besuch des Klosters seitens adliger Herren bisweilen auch zu Streitigkeiten und zu Fehden führte, zeigt eine Urkunde des Jahres 1317 (H. 3, 345), in der die Brüder Solder mit dem Kloster Frieden schlossen, nachdem sie mit demselben Streit gehabt hatten, weil ihr Bruder in der Klosterkirche ein Bein gebrochen hatte.

[2] De Vicelino et duobus martyribus (Z. 8, 310) Alb. v. Stade 1317. Presb. Brem. c. 18 (Q. 1, 49).

der im Verhältnis zur Gegend von Neumünster fruchtbaren Umgebung, kurz alles was dem Kloster in Neumünster fehlte, war hier zu finden: Ruhe, Sicherheit, fruchtbare Äcker und Weiden, Fische und Holz.

Thesen.

1. Gefolgschaft und Lehnswesen findet sich in Gallien schon zur Zeit Cäsars.
2. Pippin hat den fränkischen Thron erst im Juli des Jahres 752 bestiegen.
3. Schulunterricht in der Geschichte des engeren Vaterlandes ist eine Notwendigkeit.



